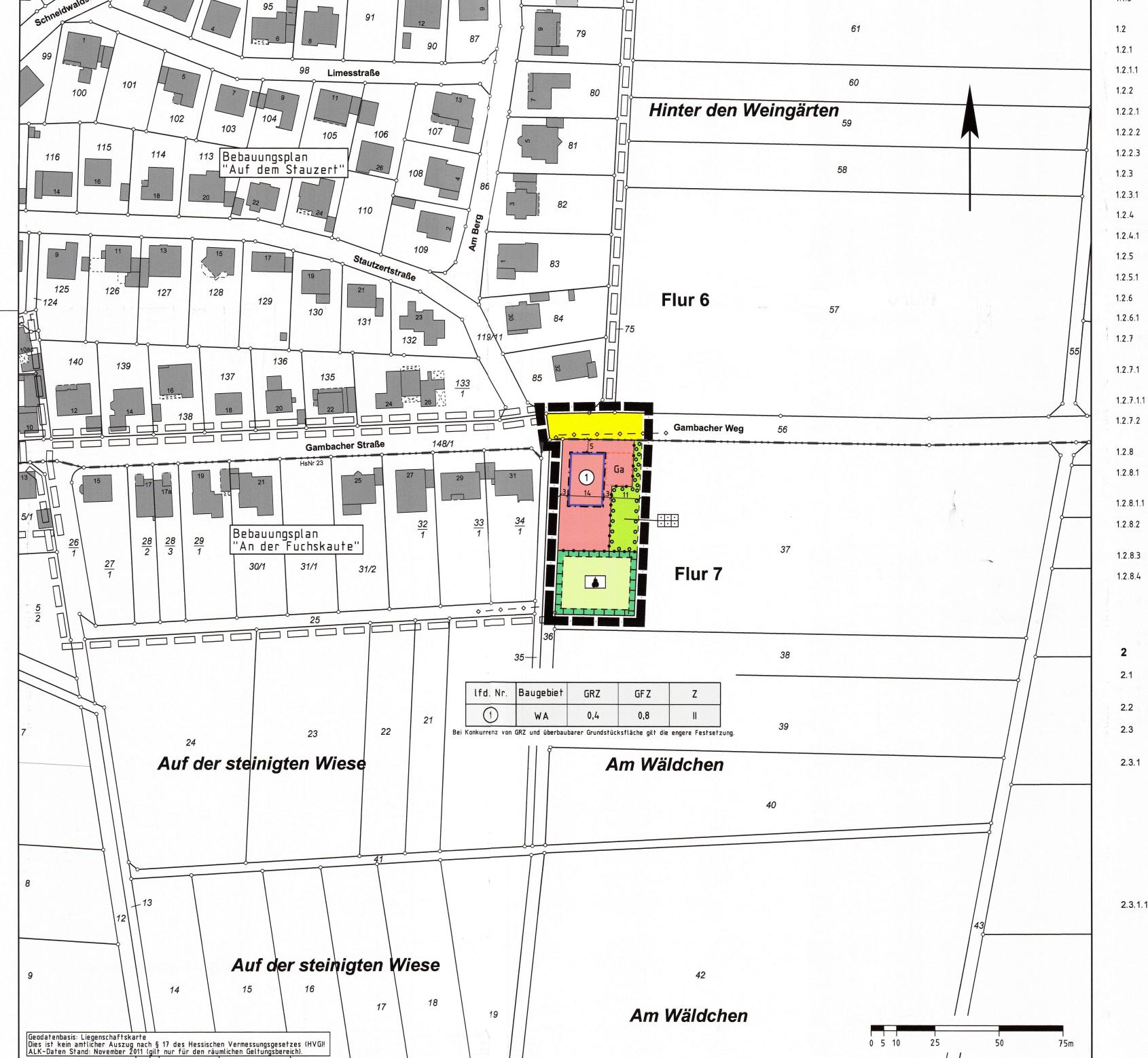
Stadt Butzbach, Stadtteil Kirch-Göns Bebauungsplan

"An der Fuchskaute"

- 1. Änderung und Erweiterung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch i.d.F der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI, I S. 466),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBI. I S. 46, 180);

Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548).

Zeichenerklärung

1.1		Katasteramtliche Darstellungen		
1.1.1	2000 0 0 0 000000	Flurgrenze		
1.1.2	Flur 7	Flurnummer		
1.1.3		Pol y gonpunk †		
1.1.4	37	Flurstücksnummer		
1.1.5	\rightarrow	vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen		
1.2	.4	<u>Planzeichen</u>		
1.2.1		Art der baulichen Nutzung		
1.2.1.1	WA	Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO		
1.2.2		Maß der baulichen Nutzung		
1.2.2.1	GFZ	Geschossflächenzahl		
1.2.2.2	GRZ	Grundflächenzahl		
1.2.2.3	Z	Zahl der zulässigen Vollgeschosse		
1.2.3		Bauweise, Baugrenzen, Baulinien		

Baugrenze Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen 20-kV Kabel der OVAG (nicht eingemessen)

Private Grünfläche, Zweckbestimmung Hausgarten

1.2.7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 1.2.7.1 Jmgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 1.2.7.1.1 Entwicklungsziel: Streuobstwiese

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sons-

tigen Bepflanzungen Sonstige Planzeichen 1.2.8.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemein-Ga

Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Grenze der benachbarten Bebauungspläne

Textliche Festsetzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB: Zwischen Vorderkante Garagen / Stellplatzflächen und der erschließenden Verkehrsfläche muss ein Abstand von 5,00 m eingehalten werden.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB: Je Gebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig.

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

Entwicklungsziel: Streuobstwiese

a) Im Bereich der Fläche ist eine Streuobstwiese aus bewährten Hochstamm-Obstbäumen anzulegen. Pflanzdichte: Je angefangene 100 m² der Maßnahmenfläche ist ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen. Zu verwenden sind regionaltypische Sorten (bevorzugt Apfel, Birne, Süßkirsche). Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen. Ausfälle sind zu ersetzen.

Bewirtschaftungsempfehlung:

b) Das zu entwickelnde Grünland (Verwendung einer regionaltypischen Saatgutmischung) ist als ein- bis zweischüriges Extensivgrünland zu bewirtschaften. Die erste Mahd soll erst ab 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig.

2.3.1.1 Auswahl:

Auswaiii.			
Rote Sternrenette	- Apfel	Rheinischer Bohnapfel	- Apfel
Roter Boskoop	- Apfel	Riesenboiken	- Apfel
Graue französische Renette	- Apfel	Gravensteiner	- Apfel
Roter Trierer Weinapfel	- Apfel	Winterrambour	- Apfel
Winterglockenapfel	- Apfel	Kaiser Wilhelm	- Apfel
Roter Herbstkalvill	- Apfel	Schöner von Nordhausen	- Apfel
Jakob Lebel	- Apfel	Frühe von Trevoux	- Birne
Clapps Liebling	- Birne	Große schwarze Knorpelkirsche	- Kirsche
Gute Graue	- Birne	Schneiders späte Knorpelkirsche	- Kirsche

Garagen- und Stellplatzzufahrten und Hofflächen i.S. von untergeordneten Nebenanlagen (i.S.d. BauNVO) sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen.

Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB: Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine geschlossenen Gehölzstruktur aus einheimischen standortgerechten Sträuchern gemäß Artenauswahl Ziffer 3.3.1 anzupflanzen.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO: Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedigungen wie z.B. Drahtgeflecht, Streckmetall und Stabgitter sowie Holzlatten in senkrechter Gliederung bis zu einer Höhe von 1,50 m über Geländeoberkante. Die Höhe der straßenseitigen Einfriedung darf 1,10 m, gemessen ab der Bürgersteigoberkante, nicht überschreiten. Ein Mindestbodenabstand von 0,20 m ist einzuhalten; Mauer- und Betonsockel sind nur straßenseitig

Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO: PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen.

Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO: Grundstücksfreiflächen: Mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen sowie bewährten Hochstammobstbäumen zu bepflanzen. Es gelten 1 Baum je 25 m², ein Strauch je 10 m² (zur Artenauswahl s.u.). Die Anpflanzung von Koniferen ist unzulässig.

3.3.1 Artenlisten (Auswahl):

Artenliste 1 (Bäume): Pflanzqualität mind. Sol. / H., 3 x v., 14-16 bzw. Hei, 2 x v., 150-200 Aesculus spec. Quercus petraea - Traubeneiche Acer campestre - Feldahorn Tilia cordata - Winterlinde - Sommerlinde Acer platanoides - Spitzahorn Tilia platyphyllos Acer pseudoplatanus - Bergahorn - Mehlbeere Sorbus aria Betula pendula Sorbus aucuparia - Eberesche Hängebirke Sorbus domestica - Speierling Carpinus betulus - Hainbuche - Rotbuche Fagus sylvatica Juglans regia Walnuss Obstbäume (H., v., 8-10): Prunus avium Vogelkirsche Prunus avium Kulturkirsche Prunus div. spec. - Kirsche, Pflaume Malus domestica Quercus robur Pyrus communis

Artenliste 2 (Sträucher): Pflanzqualität mind.

Cornus sanguinea Roter Hartriegel - Traubenkirsche Corylus avellana Ribes div. spec. - Beerensträucher Crataegus monogyna - Weißdorn Rosa canina - Hundsrose Crataegus laevigata Rosa div. spec. - Wild- u. Strauchrosen Lonicera xylosteum - Heckenkirsche - Schwarzer Holunder Sambucus nigra Malus sylvestris Wildapfel Salix caprea - Salweide Pyrus pyraster Wildbirne Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Wasserrechtliche Festsetzungen

Gem. § 37 Abs. 4 HWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB: Das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen ist in Zisternen mit einer Auslegung von 25 l/m² angeschlossener Dachfläche zu sammeln und als Brauchwasser zur Grünflächenbewässerung zu verwerten, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschrifter der Stellplatzsatzung der Stadt Butzbach in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden

Gem. § 37 Abs. 4 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht

Gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

In Kürze erfolgt die Niederschlagsgebührenneuregelung. In Folge dessen wird die Abwassergebühr zukünftig über die versiegelte Fläche ermittelt.

Gem. § 20 HDSchG sind Funde oder Entdeckungen von Bodendenkmälern unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Stadtverwaltung oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss anzuzeigen. Auf die weiteren Bestimmungen des § 20 HDSchG wird verwiesen.

Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG: Die Baufeldvorbereitung sowie Rückschnitte oder Rodungen von Gehölzen dürfen nur zu Zeitpunkten außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 01. März) durchgeführt werden. Vor dem Abriss von Gebäuden und dem Fällen von Obstbäumen ist in jedem Fall durch einen Fachgutachter zu prüfen, ob hiervon geschützte Arten betroffen sind und ggf. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

<u>Verfahrensvermerke:</u>

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 26.01.2012 Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntge-15.05.2012 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht 15.05.2012 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.05.2012 bis einschließlich 26.06.2012

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht

06.09.2012 14.09.2012 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 15.10.2012 Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO, § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO und § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung

Die Bekanntmachungen erfolgten im in der Butzbacher Zeitung

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Butzbach, den 19 11 2012

Rechtskraftvermerk

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:

Butzbach, den 29, 11, 12

-148-

Mafistab: 1: 1.000

Übersichtskarte (Maßstab 1: 25.000)

